Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	
vom	
Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Wrat der Stadt Ulm am die folgende Sa	
I.  Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkei	t vom 18. Februar 1987, in der
Fassung vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:	
§ 4 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung: "100 %, wenn in der betreffenden Ortsverwaltung keine Fach	kraft beschäftigt wird"
II. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2015 in Kraft.	
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.	
•	lvo Gönner
	Oberbürgermeister